

**OVG RHEINLAND-PFALZ
GERICHTSDATENBANK**

Gericht: OVG Rheinland-Pfalz
Ent.-Art: Urteil
Datum: 12.03.2004
AZ: 10 A 11952/03.OVG
Rechtsgebiet: Asylrecht
Az.: VG 1 K 685/03.MZ

Rechtsnormen

GG Art. 16 a Abs. 1, AuslG § 51 Abs. 1

Schlagwörter

Asyl, politischer Flüchtling, politische Verfolgung, Türkei, Kurden, Vorverfolgung, Unterstützung PKK, HADEP, DEHAP, Folter, Rückkehrkontrollen, weitergehendes Interesse, inländische Fluchtalternative, Reformpaket, EU-Beitrittsverhandlungen, Wiedereingliederungsgesetz, Änderung der Verhältnisse, herabgeminderter Wahrscheinlichkeitsmaßstab, Zumutbarkeit

Leitsatz

Zur Frage, ob einem wegen Unterstützung der PKK in den ländlichen Regionen der Südosttürkei vorverfolgten Kurden mit Blick auf die zwischenzeitliche innenpolitische Entwicklung in der Türkei eine Rückkehr dorthin zugemutet werden kann (hier verneint in Fortführung und Aktualisierung der bisherigen Rechtsprechung des Senats).

Aus den Gründen:

Dem Kläger (steht) ein Anspruch auf die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich der Türkei zu. Im Falle seiner Rückkehr in sein Heimatland ist für ihn nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, dass er wegen der Gründe, die zu seiner Flucht aus der Türkei geführt haben, auffallen wird und – wenn möglicherweise auch nicht unmittelbar an den Grenzen der Türkei im Rahmen der dort zu verzeichnenden Rückkehrkontrollen, so doch – zumindest alsbald bei einer Niederlassung in Istanbul oder nach seiner Rückkehr in die Heimatregion erhebliche, asylbeachtliche Repressalien befürchten muss.

Dabei ist der Senat in ständiger Rechtsprechung (vgl. zuletzt grundsätzlich das Urteil vom 26. Januar 2001 – 10 A 11907/00.OVG -) bislang davon ausgegangen, dass die Rückkehrkontrollen regelmäßig dann zu einer umfassenden Überprüfung führen, wenn sich aus den von dem Rückkehrer mitgeführten Unterlagen ergibt, dass es sich bei ihm offenbar um einen Asylbewerber handelt, der nicht nur kurdischer Volkszugehörigkeit ist, sondern überdies aus einem Ort mit früher erhöhter Guerillatätigkeit stammt und bei dem zudem Namensgleichheit oder gar Verwandtschaft mit prokurdischen Aktivisten besteht. Die polizeiliche Überprüfung führt in derartigen Fällen alsdann nämlich zumeist zu einer intensiven persönlichen Befragung des Betroffenen, daneben in gleicher Weise aber auch zu ergänzenden Rückfragen bei den für seinen Heimatort zuständigen Behörden. Diese Ermittlungen dienen nicht nur der Feststellung der Personalien, Vorstrafen oder etwa anhängiger Verfahren, sondern auch der Aufklärung seiner politischen Einstellung sowie gegebenenfalls auch der Ausforschung der persönlichen Lebensverhältnisse bekanntermaßen in politischer Gegnerschaft zum türkischen Staat stehender naher Angehöriger. Im Zusammenhang mit den Rückfragen bei den Heimatbehörden spielen demgemäß die dort regional geführten Suchlisten und anderweitig vorgegebenen Erkenntnisse eine wesentliche Rolle. Ist der Betroffene in ihnen vermerkt oder besteht sonst – ungeachtet seiner längeren Abwesenheit – ein

Interesse an seiner Person, weil etwa inzwischen gegen ihn anlässlich oder nach seiner Ausreise Verdachtsmomente bezüglich eines prokurdischen Engagements aufgetreten sind, die noch fortbestehen oder aus Anlass der Rückkehr wieder aufleben, so wird er auf entsprechendes Ersuchen festgenommen, weiter verhört und schließlich gegebenenfalls den Behörden an seinem Heimatort überstellt, wobei es bei allen diesen Maßnahmen immer wieder zu schwerwiegenden Übergriffen bis hin zu Misshandlungen und Folterungen kommen kann.

An dieser Einschätzung hält der Senat vom Ansatz her auch mit Blick auf die zwischenzeitlichen innenpolitischen Entwicklungen in der Türkei und deren Anstrengungen fest, um für die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der Europäischen Union die Kriterien des Kopenhagener Gipfels von 1993 zu erfüllen. Dabei verkennt das Gericht nicht, dass es seit den letzten (vorgezogenen) Parlamentswahlen am 3. November 2002 und der Bildung der konservativ-islamischen Regierung von zunächst Abdullah Gül und dann von Recep Tayyip Erdogan zu grundlegenden Veränderungen gekommen ist. Diese wirken sich aber für die Entscheidung des vorliegenden Falles nicht aus, da der Kläger – wie noch im Einzelnen auszuführen sein wird – als Vorverfolgter die Türkei verlassen hat und ihm als solchem mit dem sich daraus ergebenden herabgeminderten Wahrscheinlichkeitsmaßstab nicht zugemutet werden kann, sich wiederum der Zugriffsmöglichkeit des Verfolgerstaates auszusetzen (vgl. dazu: BVerfGE 54, 360).

Begonnen hatte die angesprochene Entwicklung mit dem Ende des Ausnahmezustandes in den Provinzen von Diyarbakir und Sirnak - und damit in den letzten beiden Südostprovinzen - am 30. November 2002. Sie setzten sich dann – nachdem Erdogan im März 2003 Regierungschef wurde – fort mit dem Erlass mehrerer „Reformpakete“. Die beiden ersten ergingen in der ersten Hälfte des Jahres 2003 und sahen eine Erschwerung von Parteischließungen und Politikverboten, Maßnahmen zur Verhütung und zur erleichterten Strafverfolgung sowie Bestrafung von Folter, Ausweitung der Vereinsfreiheit sowie die Wiederaufnahme von Verfahren nach einer Verurteilung der Türkei und den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg vor. In zwei weiteren „Paketen“ Mitte 2003

wurde u. a. die Meinungsfreiheit durch erneute Änderungen von Strafvorschriften ausgeweitet, die Benutzung von Kurdisch in Rundfunk und Fernsehen (die bereits in dem Reformpaket unter der Regierung Ecevit im August 2002 in geringerem Maße ermöglicht wurde) auch auf Privatsender ausgedehnt und mit einer umfassenden Reform des Nationalen Sicherheitsrates die zivile Kontrolle über das Militär gestärkt (vgl. dazu: AA, „Lagebericht“ vom 12. August 2003 [Stand: August 2003], S. 8 f). Einen vorläufigen Höhepunkt erfuhr diese Entwicklung mit dem Erlass des „Gesetzes zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft“ vom 29. Juli 2003. Dieses Gesetz gewährt Mitgliedern terroristischer Organisationen, die nicht an bewaffneten Auseinandersetzungen beteiligt waren und sich freiwillig stellen, Straffreiheit. Straffrei sind danach auch solche Personen, die Anhänger solcher Organisationen lediglich, gepflegt, untergebracht oder auf sonstige Weise (allerdings nicht durch Waffen oder Munition) unterstützt haben. Weiterhin erhalten hiernach Mitglieder, die an Straftaten beteiligt waren und sich freiwillig stellen und dann auch noch hinreichende Informationen zur Organisation liefern, eine großzügige Strafminderung. Allerdings hatte dieses Gesetz in den hier wesentlichen Regelungen von vornherein nur eine Geltungsdauer von sechs Monaten und ist insoweit inzwischen, am 6. Februar 2004, außer Kraft getreten (vgl. dazu im Einzelnen den in einer Übersetzung abgedruckten Gesetzestext in der Anlage zum „Lagebericht“ von August 2003).

Durch diese Entwicklung hat sich landesweit und auch in unterschiedlichen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Gruppen eine „Atmosphäre der Hoffnung“ ausgebreitet. Die Bevölkerung und wesentliche Gruppierungen und Organisationen in der Türkei sind vielfach sehr erleichtert, dass die bisherigen „Alt-Politiker“ und deren Parteien keine Rolle mehr in Regierung und Parlament spielen. Sie hoffen ganz überwiegend auf die positive Entscheidung der EU Ende dieses Jahres über die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen und nehmen die dafür nötigen politischen Reformen in Kauf. Positiv wird diese Entwicklung auch von der EU und auch von Menschenrechtsorganisationen gesehen. So heißt es beispielsweise in dem Bericht der Europäischen Kommission über die Fortschritte Bulgariens, Rumäniens und der Türkei auf dem Weg zum Beitritt vom 5. November 2003 u. a.: „Die türkische Regierung hat im vergangenen Jahr mit großer Entschlossenheit die

Legislativreformen in den Bereichen beschleunigt, die unter die politischen Kriterien fallen. Sie hat auch wichtige Schritte unternommen, um ihre effektive Umsetzung sicherzustellen, damit die Grundfreiheiten und Menschenrechte im Einklang mit den europäischen Standards für alle türkische Bürger gelten. Diese Bemühungen stellen einen wesentlichen Fortschritt in Richtung Erfüllung der politischen Kriterien von Kopenhagen dar (...) Die Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Folter wurden verstärkt und die Haft ohne Kontakt zur Außenwelt wurde abgeschafft.“ (Bericht S. 16).

Andererseits sind sich die Beobachter einig, es könne zurzeit (noch) nicht festgestellt werden, dass diese Reformgesetze eine schon nachhaltige Verbesserung der Menschenrechtslage für die den türkischen Sicherheitskräften und auch der Justiz im sozialen Alltag in den Städten und auf dem Land bewirkt haben (vgl. etwa: AA: „Lagebericht“, a.a.O., S. 9, sowie das Interview mit dem Vertrauensanwalt der Deutschen Botschaft in der Türkei, in: Die Welt vom 23. Februar 2004 [„Wir haben demokratische Gesetze auf dem Papier, aber die Köpfe sind noch nicht so weit“]). Auch der bereits erwähnte Bericht der Europäischen Kommission vom 5. November 2003 sieht gerade hier noch große Probleme, wenn es darin heißt: „Um die Umsetzung der Reformen zu intensivieren, müssen alle beteiligten Einrichtungen und Personen den Geist der Reformen akzeptieren (...) Die weit reichenden Veränderungen des politischen und rechtlichen Systems in der Türkei, die im vergangenen Jahr stattgefunden haben, sind Teil eines längerfristigen historischen Prozesses (...) Es wird seine Zeit dauern, bis Exekutive und Judikative auf allen Ebenen und im ganzen Land den Geist der Reformen verinnerlicht haben und die tatsächliche Umsetzung sichergestellt ist.“ (S. 17).

Diese Bedenken teilt der Senat. Der danach nötige allgemeine gesellschaftliche Bewusstseinswandel und eine dementsprechende Praxis sind noch nicht in einer Weise eingetreten, die es rechtfertigen würden, eine nachhaltige Verbesserung der Menschenrechtslage anzunehmen. Erforderlich hierfür ist vielmehr, dass sich die Gesellschaft in der Türkei „zivilisiert“, d. h. die Macht von Militär und Geheimpolizei bricht und ein Eigenleben der Verwaltung weitgehend beseitigt – und zwar auch vor

Ort, bei den Polizisten, den Gendarmas, den Soldaten und den Bürgermeistern. Dafür reicht es allein nicht aus, dass die bloßen Zahlen der Folteropfer zurückgehen, zumal wenn gleichzeitig festzustellen ist, dass Praktiken angewendet werden, die die erlittene Folter nicht sichtbar werden lassen (zu letzterem: AA: „Lagebericht“, a.a.O., S. 42 f.; IMK-Menschenrechtsinformationsdienst Nr. 190 – 191, S. 2, FAZ vom 14. Februar 2004 sowie zum ganzen: Trauthig, in: ZAR 2004, S. 73 [76]). – Dabei darf auch nicht ganz die Möglichkeit außer Acht gelassen werden, dass dieser Reformprozess nicht notwendigerweise unumkehrbar ist. Denn es gab erst im Jahre 1997 einen „kalten Putsch“ der Generäle, mit dem sie den damaligen Ministerpräsidenten Necmettin Erbakan aus dem Amt drängten. Bedenkt man, dass die Reaktion der Türkei – sollte die EU die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen Ende dieses Jahres ablehnen – auch ein Stück weit fraglich ist, ist etwa ein neuerlicher „Staatsstreich“ ebenso wenig auszuschließen wie ein Rückgängigmachen der Entwicklung durch die Regierung und das Parlament von sich aus (vgl. dazu: SZ vom 4. März 2004).

Unter den dargelegten Umständen hat der Senat jedenfalls noch keinen Anlass, seine bisherige Rechtsprechung zur Rückkehrgefährdung abgelehnter kurdischer Asylbewerber, die als Vorverfolgte ihr Heimatland verlassen haben, wesentlich zu ändern.

Auf der Grundlage dieser Einschätzung ist der Kläger im Falle seiner Rückkehr nicht hinreichend sicher.

Zunächst muss in jedem Fall damit gerechnet werden, dass er bei seiner Einreise überhaupt auffallen und einer näheren Überprüfung mit persönlicher Befragung sowie ergänzenden Rückfragen bei den zuständigen Sicherheitsbehörden überzogen wird. Er verfügt über keinen Reisepass und es spricht überdies alles dafür, dass er sich im Bundesgebiet nur zur Durchführung eines Asylverfahrens aufgehalten hat. Der Kläger hat nämlich die Türkei bereits im [REDACTED] verlassen und sich seitdem im Ausland aufgehalten, ohne dass ein sonstiger Aufenthaltstitel für seinen nunmehr

eineinhalb Jahre währenden Verbleib im Bundesgebiet erkennbar wäre. Überdies wird auffallen, dass der Kläger bereits im [REDACTED] die Türkei illegal verlassen hatte und dann einen Monat später aus der Bundesrepublik Deutschland abgeschoben werden musste. Zudem handelt es sich bei ihm um einen Kurden aus der Stadt [REDACTED].

Diese Stadt ist (...) in den letzten Jahren (in die Medien geraten) in Verbindung mit dem (Bürger-)Krieg zwischen der kurdischen PKK-Guerilla und den türkischen Sicherheitskräften (...).

Diese Überprüfung wird alsdann nach Einschaltung der für den Kläger örtlich zuständigen Sicherheitsbehörden weiter aufdecken, dass dieser tatsächlich dort bereits vor seiner Ausreise über Jahre hin im Blickfeld der Sicherheitskräfte gestanden hatte. Der Senat hat sich nämlich unter Berücksichtigung der insoweit geltenden Beweiserleichterungen die hinreichende Überzeugungsgewissheit gebildet, dass der Kläger tatsächlich das geschilderte Lebensschicksal in der Türkei erlebt und durchlitten hat und bei seiner Flucht aus dem Heimatland unmittelbar von politischer Verfolgung bedroht war.

Zunächst glaubt der Senat dem Kläger, dass er aus einer prokurdisch eingestellten Familie stammt, die seit Anfang der [REDACTED] Jahre in den Bürgerkrieg der kurdischen Guerilla gegen die türkischen Sicherheitskräfte lange Zeit und in vielfältiger Weise hineingezogen war und die PKK-Kämpfer tatsächlich bzw. jedenfalls in den Augen der Sicherheitskräfte unterstützt hat (wird ausgeführt).

Ende der [REDACTED] Jahre engagierte sich die Familie des Klägers in prokurdischen Parteien. [REDACTED] wurden sein Vater, aber auch der Kläger und ein Bruder Mitglied in der HADEP. Sein Vater, der Inhaber zweier Geschäfte in [REDACTED] war und mehrere Fahrzeuge besaß, wurde für die HADEP bald Stadtrat und später sogar stellvertretender Bürgermeister. Wiederholt wurde er schikaniert und festgenommen. Teilweise geschah dies im Zuge von Drangsalierungen gegen die Familie im

Allgemeinen, zum Teil aber auch ganz gezielt wegen und aus Anlass seiner politischen Aktivitäten im engeren Sinne (wird ausgeführt).

Während dieser politischen Aktivitäten des Vaters des Klägers ist die Familie wieder auf die Hochweide zurückgekehrt. Als sie die Herden im Jahre [REDACTED] dort weiden ließen, war der Onkel [REDACTED] Augenzeuge, wie offenbar ein PKK-Kämpfer von Dorfschützern umgebracht wurde. Sogleich geriet der Onkel wieder in den Verdacht, die PKK unterstützt zu haben. Er wurde in Gegenwart seines Sohnes, der vor Todesangst schrie, misshandelt, festgenommen und nach [REDACTED] gebracht. Dort wurde er gefoltert und seine Operationswunden verursachten ihm große Schmerzen. Er kam erneut ins Krankenhaus, wurde ein zweites Mal operiert und nach einem Monat entlassen. Zu Hause kam es erneut zu Blutungen. Eine weitere, dritte Operation wurde notwendig. Auch diese brachte keine endgültige Heilung. Seitdem muss der Onkel um seinen Bauch ein Korsett tragen und es kommt immer wieder zu Blutungen. Des Weiteren geriet dieser Onkel Ende [REDACTED] „zwischen die Fronten“. Dieser Vorfall war dann Anlass für ihn, zusammen mit dem Kläger und einem weiteren Neffen zu fliehen. Noch im [REDACTED] als der Kläger bereits in der Bundesrepublik Deutschland war, sind 20 Angehörige der Clans des Klägers – wie ein vom Kläger vorgelegter Artikel aus der Zeitung [REDACTED] vom [REDACTED] [REDACTED] belegt - bei der Suche des Militärs nach PKK-Leuten auf der Hochweide festgenommen worden. Nach einem mehrtägigen Aufenthalt auf der Gendarmeriekommandantur und Verhören wurden sie wieder freigelassen.

Dieses Familienschicksal steht für den Senat fest aufgrund der wiederholten Darstellungen des Klägers in diesem Verfahren und den Schilderungen seines Onkels [REDACTED] in dessen Asylverfahren wie auch teilweise denen seines weiteren Cousins [REDACTED] der ebenfalls ein Asylverfahren betreibt (wird ausgeführt).

In diese Repressalien gegenüber seiner Familie und dem Clan war der Kläger ebenfalls einbezogen, er befand sich im Blickfeld der türkischen Sicherheitskräfte in

seiner näheren Heimatregion und war selbst eigenständigen Repressionen ausgesetzt.

Dies begann im Jahr [REDACTED] – einem Umbruchjahr für den Kläger. Nach seinem Schulabschluss und dem Bestehen der Universitäts-Aufnahmeprüfung war es ihm nicht möglich, das von ihm ins Auge gefasste Studium der [REDACTED] aufzunehmen. Er blieb zu Hause bei seinen Eltern in [REDACTED]. Zusammen mit seinem Vater und seinem Bruder trat er in die damals noch legale HADEP ein. Er heiratete eine Frau, deren Bruder ein PKK-Kämpfer war. Vor allem auch wegen seines Schwagers kamen sehr oft Mitglieder einer Spezialeinheit zu ihnen nach Hause, wo der Kläger mit seiner Frau lebte, und beschimpften sie. Eines Nachts kamen sie wieder und nahmen seinen Vater und ihn mit, folterten und bedrohten sie. Zwei Tage später hat man sie wieder freigelassen, weil ihnen nichts nachzuweisen war. Um dem weiteren Druck zu entgehen, reiste er in die Bundesrepublik aus, kehrte aber schon nach zwei Wochen wieder in die Türkei zurück. Von [REDACTED] an leistete er seinen Wehrdienst ab und geriet dann – wieder zu Hause – massiv unter Druck, als er auf dem Heimweg von der Besatzung eines Panzers angehalten und mitgenommen wurde. Man warf ihm vor, dass bei ihnen zu Hause Versammlungen stattfänden und auch die PKK zu ihnen käme. Man verlangte von ihm, die HADEP, dessen Mitglied er war und bei der sein Vater eine führende Rolle spielte, auszuspionieren. Als er sich weigerte, schlugen ihn die Soldaten bewusstlos, schlugen ihm dabei Zähne aus und setzten ihn blutverschmiert und mit einer gerissenen Ohrmuschel in der Nähe des elterlichen Hauses ab. Er wurde ärztlich versorgt, kann aber bis heute diese Ereignisse nicht verarbeiten und hat vor allem nachts Angstzustände.

Während der Kläger im [REDACTED] – anders als sein Vater – (...) einer Festnahme entgehen konnte, geriet er wenig später in die Vorfälle im [REDACTED] auf der Hochweide, in die auch – wie bereits kurz erwähnt – sein Onkel [REDACTED] verwickelt war und die dann für beide Anlass zur Flucht waren.

Es begann damit, dass sie, nachdem sie am [REDACTED] mit ihren Herden wieder auf die Hochweide gezogen waren, von einem Soldaten und einem Dorfschützer beschimpft und eindringlich davor gewarnt worden waren, auch dieses Jahr wieder die PKK-Leute zu unterstützen. Tatsächlich sind einige Wochen später, [REDACTED] fünf PKKler eines Abends zu ihnen gekommen, haben mit ihnen Tee getrunken und haben sie, vor allem den Kläger, seinen Onkel [REDACTED] und seinen Cousin [REDACTED] überredet, für sie Gegenstände und Materialien zu besorgen. Dafür habe jeder von ihnen eine Liste erhalten. Am nächsten Tag sind die drei nach [REDACTED] gefahren, haben die Dinge eingekauft, sie im Zeltlager versteckt und sind dann in der Nacht bzw. bei Morgengrauen auf die Hochweide zurückgekehrt. Inzwischen hatten die türkischen Sicherheitskräfte die versteckten Sachen gefunden und Männer der Familie, die sie dort antrafen, festgenommen. Ein Onkel des Klägers hat unter Folter die Namen der Einkäufer, darunter auch den Namen des Klägers, preisgegeben. Der daraufhin eingeleiteten Suche nach ihnen konnten sich die drei, da sie von Angehörigen gewarnt waren, gerade noch entziehen. Sie flüchteten zu einem entfernteren Verwandten des Klägers namens [REDACTED] in ein Nachbardorf. Dieser nahm sie auf, erkundigte sich über weitere Einzelheiten und bewerkstelligte etwa fünf Tage später die Flucht nach [REDACTED] indem er sie unter Baumwolle, die er dorthin zu transportieren hatte, versteckte. Von [REDACTED] aus fuhren sie mit einem Linienbus nach [REDACTED] kamen dort vorübergehend bei einem Verwandten unter, suchten Schlepper und reisten, als sie sie gefunden hatten, aus, zunächst der Onkel und dann der Kläger mit seinem Cousin [REDACTED].

Dieser Sachverhalt steht für den Senat aufgrund der Angaben des Klägers im vorliegenden Verfahren und der Darstellung seines Onkels in dessen Asylverfahren sowie der sonstigen Umstände fest (wird ausgeführt).

Ist nach alledem das Vorbringen des Klägers glaubhaft, so ist er in unmittelbarer Gefahr für Leib und Leben aus der Türkei geflohen, denn er war auf der Flucht vor den türkischen Sicherheitskräften, die ihn suchten, und ihm drohten Repressalien, wie er sie 1 1/4 Jahre zuvor von der Panzerbesatzung erlebt hatte und die dann zu seinen Verletzungen geführt hatten.

Gegenüber dieser drohenden politischen Verfolgung in der Heimatregion stand dem Kläger auch keine so genannte inländische Fluchtalternative in anderen Landesteilen, vor allem in der Westtürkei, offen. Dort war er - was hierfür erforderlich wäre - keineswegs vor politischer Verfolgung hinreichend sicher. Denn überall in der Türkei, zumal in den von Kurden vornehmlich bewohnten Stadtteilen der Großstädte, in denen der Kläger allenfalls hätte Schutz suchen können, kam es auch in den letzten Jahren - wie der Senat aus einer Vielzahl von Verfahren weiß - immer wieder zu allgemeinen Personenkontrollen und Razzien. Teilweise geschah dies aus konkreten Anlässen (wie bei Demonstrationen, Anschlägen, allgemeinen Unruhen), teilweise aber auch routinemäßig. Dabei spielte das starre Ordnungsdenken der türkischen Sicherheitskräfte, Ressentiments oder gar Feindschaft gegenüber politisch aktiven Kurden und generell „linksorientierten“ Menschen eine Rolle sowie auch die Enge und Unübersichtlichkeit der Verhältnisse infolge der Migration und Flucht sehr vieler Menschen in die Großstädte des Westens. Bei solchen Razzien fielen insbesondere Kurden auf, die aufgrund des Nüfus als Bewohner politisch "unzuverlässiger" Regionen und Orte erkannt wurden. In diesen Fällen wurde zumindest (wie es auch bei den Grenzkontrollen geschieht, vgl. dazu die Rechtsprechung des Senats zu den Rückkehrkontrollen etwa im Urteil vom 11. Juni 1999 - 10 A 11424/98.OVG -) bei den Sicherheitskräften vor Ort nachgefragt, ob gegen den Betreffenden etwas vorliegt. Eine derartige Nachfrage im Falle des Klägers hätte indessen die ganzen Umstände offenbart, weshalb er zuvor drangsaliert worden war und weswegen er in berechtigter Furcht vor weiterer politischer Verfolgung aus seiner Heimatregion geflüchtet ist. Es drohte dem Kläger, dass sich diese dann wiederholt hätte.

Als vorverfolgt Ausgereistem ist dem Kläger die Rückkehr in die Türkei nur zuzumuten, wenn er vor einer (erneuten) politischen Verfolgung in einem absehbaren Zeitraum hinreichend sicher wäre. Eine solche Prognose ist hier mit Blick auf sein bisheriges Verfolgungsschicksal, die bekannten Grenzkontrollen bei der Rückkehr abgelehnter kurdischer Asylbewerber und den Verhältnissen in der Türkei im Allgemeinen zu verneinen.

Dabei verkennt der Senat nicht, dass die türkische Regierung und das türkische Parlament – wie bereits ausgeführt - in der letzten Zeit ganz erhebliche Reformanstrengungen auch hinsichtlich der Menschenrechtslage allgemein sowie hinsichtlich der kurdischen Bevölkerung unternommen haben. Andererseits darf nicht außer Acht gelassen werden, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 80, 315 [344 f.] und BVerfGE 54, 341 [360]) das Asylrecht auf dem Rechtsgedanken der Zumutbarkeit beruht. Danach sind Art und Ausmaß der erlittenen Verfolgungsmaßnahmen, auch wenn diese der Vergangenheit angehören, vor allem für die hier erhebliche Frage von Bedeutung, ob dem Asylsuchenden eine Rückkehr in seine Heimat zugemutet werden kann, nachdem der türkische Staat wichtige gesetzgeberische Reformen erlassen und Schritte unternommen hat, um ihre effektive Umsetzung sicherzustellen. „Die Zumutbarkeit einer Rückkehr wird, wenn sich Verfolgungsmaßnahmen bereits früher in der Person des Asylsuchenden verwirklicht haben, nicht zuletzt davon bestimmt, ob eine Wiederholungsgefahr besteht. Mit der Gewährleistung des Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG ist es nicht zu vereinbaren, einen Menschen, der schon einmal von Verfolgungsmaßnahmen betroffen war, wiederum der Zugriffsmöglichkeit des Verfolgerstaates auszusetzen, es sei denn, er kann vor erneuter Verfolgung hinreichend sicher sein. Es widerspräche dem humanitären Charakter des Asyls, einem Asylsuchenden, der das Schicksal der Verfolgung bereits einmal erlitten hat, das Risiko einer Wiederholung aufzubürden.“ (so ausdrücklich: BVerfGE 54, 360). Diese „Es sei denn“-Einschätzung vermag der Senat hier (noch) nicht zu treffen. Erforderlich hierfür wäre eine grundlegende, stabile und dauerhafte Veränderung der Verhältnisse bei den Kontrollen an der Grenze und bei den türkischen Sicherheitskräften und „dem Staat“ generell und landesweit, die auch durch verschiedene unabhängige, sachkundige Beobachter im wesentlichen übereinstimmend und auf längere Sicht festgestellt sein müsste. Hieran fehlt es aber bisher.

Wie oben bereits ausgeführt, wird der Kläger schon bei den Rückkehrkontrollen aller Voraussicht nach auffallen und einer näheren Überprüfung mit persönlicher

Befragung sowie ergänzenden Rückfragen bei den zuständigen Sicherheitsbehörden überzogen. Diese Überprüfung wird nicht nur die illegale Ausreise aus der Türkei aufdecken, sondern alle die Umstände, die vor seiner Flucht zu seiner politischen Verfolgung geführt haben. Dabei bedarf keiner weiteren Erörterung die Frage, ob der Kläger danach bereits bei den Grenzkontrollen nicht vor einer asylrelevante Behandlung hinreichend sicher ist, wie das der Senat bisher in seiner ständigen Rechtsprechung in Fällen der vorliegenden Art angenommen hat. Selbst wenn sich, wofür allerdings auch nach dem aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 12. August 2003 keine hinreichend verlässlichen Anhaltspunkte bestehen, die Verhältnisse bei den Grenzkontrollen gebessert haben sollten, ändert das an der Einschätzung des Verfolgungsrisikos für ihn nichts Entscheidendes.

Das gilt zum einen hinsichtlich einer in Betracht zu ziehenden Niederlassung in Istanbul oder einer anderen Großstadt der Westtürkei. Wenn auch nähere Angehörige des Klägers zurzeit in Istanbul leben mögen, so ist doch nicht von der Hand zu weisen, dass auch gegenwärtig weiterhin die zuvor beschriebenen Razzien vornehmlich in den Kurdenvierteln stattfinden und der Kläger hierbei auffällt. Für eine andere Einschätzung fehlen dem Senat anders lautende verlässliche Erkenntnisse. Sie setzen im Übrigen eine Verinnerlichung der Reformen und einen Bewusstseinswandel bis hinunter auf die Ebene der einzelnen Polizisten voraus; auch dafür gibt es derzeit aber noch keine hinreichenden Anhaltspunkte.

Zum anderen wird der Kläger auch in seiner Heimatregion und bei seiner Familie, wohin er schon nach der Abschiebung in die Türkei in [REDACTED] zurückgekehrt ist, nicht hinreichend sicher sein. Die Repressalien, die er bereits vor seiner Flucht aus der Türkei erlitten hatte und auch unmittelbar bevorstanden, wiederholen sich möglicherweise bzw. werden im Nachhinein angewandt, zumal die türkischen Sicherheitskräfte vor Ort aufgrund der Nachfragen der Grenzkontrollen schon im Vorfeld wissen, dass der Kläger wieder in die Türkei eingereist ist.

Im Falle des Klägers kommt hinzu, dass die Familie, zu der er gehört, bis in den [REDACTED] nachweisbar den türkischen Sicherheitskräften als missliebig aufgefallen ist und 20 Mitglieder des Clans, zu dem die Familie gehört, wegen des Verdachts der PKK-Unterstützung mehrere Tage festgenommen und intensiv befragt worden sind. In diesem Zusammenhang spielt auch der Vater des Klägers eine Rolle als exponiertes Mitglied zunächst der HADEP und jetzt der DEHAP sowie als stellvertretender Bürgermeister von [REDACTED]. In dieser herausgehobenen Position werden die türkischen Sicherheitskräfte auf den Vater achten. Das haben sie zudem bereits wiederholt getan, zuletzt mit der Hausdurchsuchung am [REDACTED] und dem daraufhin durchgeführten Strafverfahren gegen ihn. Dies muss zwar nicht bedeuten, dass der Kläger in die Repressalien gegen seinen Vater einbezogen werden wird. Aber er wird dadurch im Umfeld seines Vaters wahrgenommen mit der Folge, dass die türkischen Sicherheitskräfte ihn wegen der früheren Vorfälle und seiner politischen Einstellung drangsalieren oder – wie sie es schon vor seiner Flucht aus der Türkei getan haben – ihn zu Spitzeldiensten zwingen wollen.